



Lorenz-von-Stein-Institut | Leibnizstraße 2 | 24118 Kiel

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
z. Hd. Herrn Claus Christian Claussen

- per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de -

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes – Drucksache 20/369

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.12.2022 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Gelegenheit gegeben, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich wie folgt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Sebastian Köhne
Vorstand

Prof. Dr. Utz Schliesky
Vorstand

Eva Beute
gf. wiss. Mitarbeiterin



Die Gesetzesänderung sieht vor, dass Landesbehörden zukünftig Verträge über Leistungen zur Deckung ihres IT-Bedarfs ausschließlich mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts schließen dürfen, zu denen das Verhältnis einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit im Sinne von § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen besteht.

In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass die Einführung von § 4a EGovG SH n.F. dazu diene, *„zukünftig Risiken und Nachteile, die sich im Hinblick auf die Deckung der IT-Bedarfe der schleswig-holsteinischen Verwaltung für die Versorgungssicherheit mit digitalen Verwaltungsleistungen ergeben können, zu vermeiden [...]“* Risiken und nachteilige Folgen resultierten laut Gesetzesbegründung vor allem aus direkten Vertragsbeziehungen der Landesbehörden mit Unternehmen, die nicht in öffentlich-rechtliche Aufsichts- und Kontrollstrukturen eingebunden sind.

Dieses Argument ist nicht stichhaltig und lässt vermuten, dass vor allem der – in der Gesetzesbegründung ebenfalls erwähnte – „positive Nebeneffekt“ im Hinblick auf die Änderung des Umsatzsteuerrechts Beweggrund für die Einführung des § 4a EGovG SH n.F. ist.

Durch die in § 4a EGovG SH n.F. normierte Verpflichtung greift der gesetzliche Ausschluss des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Hiernach liegen größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vor, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Verträge über Leistungen zur Deckung ihres IT-Bedarfs wären daher trotz der geplanten Änderung des Umsatzsteuerrechts nicht umsatzsteuerpflichtig.

Sollte die Gesetzesänderung wirklich aus dieser Motivation resultieren, so wäre sie im Hinblick auf die Verlängerung der Übergangsfrist des neuen Umsatzsteuerrechts bis zum 31.12.2024 zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.



Die geplante Einführung von § 4a EGovG SH n.F. ist darüber hinaus aber auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen und im Hinblick auf das Gelingen von E-Government in Deutschland verheerend.

Die staatliche IT-Versorgung darf nicht zu einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung führen. Zwar ist nach Art. 33 Abs. 4 GG die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse Beamten und damit jedenfalls öffentlich-rechtlich organisierten IT-Dienstleistern vorbehalten. Der Großteil der IT-Leistungen umfasst jedoch reine Hilfeleistungen, die nicht den Kern hoheitlicher Tätigkeiten betrifft und damit auch von Privaten erbracht werden kann.¹ Im Hinblick auf die Herstellung und Nutzung von IT für die eigene Verwaltung hat der Staat folglich kein zulässiges Monopol, sodass er zu lauterem Verhalten gegenüber privaten Marktteilnehmern verpflichtet ist. Die geplante Regelung, dass Landesbehörden zukünftig Verträge über Leistungen zur Deckung ihres IT-Bedarfs ausschließlich mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts schließen dürfen, ist jedoch ein erheblicher Eingriff in den Wettbewerb. Dabei ist die Teilhabe der Wirtschaft an der Entwicklung von E-Government-Lösungen elementar. Das Potenzial aus dem Privatsektor für die Beschleunigung der Digitalisierung im Public Sector wird häufig unterschätzt. Behörden benötigen zum Teil Lösungen, auf die der kommerzielle Sektor schon seit langer Zeit setzt. Außerdem haben Unternehmen Erfahrung darin, Prozesse effizienter zu gestalten. Sie bringen regelmäßig eine kreative und unternehmerische Denkweise mit, die zu neuen und innovativen Lösungen führen kann. Daher ist es sinnvoll, auf „Hybrides eGovernment“²

¹ *Conrad/Redeker* in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage 2019, §22 Rn. 249; *Heckmann/ Bernhardt*, Digitale Gewaltenteilung als Marktverantwortung - Kriterien zur rechtlichen Abgrenzung staatlicher und privatwirtschaftlicher Entfaltungsmöglichkeiten auf dem Markt der IT-Herstellung und IT-Services, S. 11, online abrufbar unter: <https://www.for-net.info/wp-content/uploads/2016/04/Heckmann-Bernhardt-Studie-Digitale-Gewaltenteilung.pdf>.

² Hybrides eGovernment beschreibt die digitale und nutzerfreundliche Verknüpfung von Verwaltungsverfahren mit privatwirtschaftlichen Dienstleistungen.



zu setzen, wie beispielsweise das Hessische Wirtschaftsministerium es tut.³ Die Zusammenarbeit von öffentlich-rechtlich organisierten IT-Dienstleistern mit privaten IT-Dienstleistern ermöglicht es, schnell auf Veränderungen in der Technologie oder die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger zu reagieren.

Aus den genannten Gründen raten wir von der geplanten Gesetzänderung ab.

Kiel, den 27.01.2023

Prof. Dr. Sebastian Köhne
Vorstand

Prof. Dr. Utz Schliesky
Vorstand

Eva Beute
gf. wiss. Mitarbeiterin

³ Pressemitteilung vom 23.03.2022: Digitalisierung Sieger des Ideenwettbewerbs Hybrides eGovernment gekürt, online abrufbar unter: <https://hessen.de/presse/sieger-des-ideenwettbewerbs-hybrides-egovernment-gekuert>.